

Geschäftsanweisung Nr. 01/2018

GEWÄHRUNG VON EINSTIEGSGELD (ESG) NACH § 16B SGBII
IM JOBCENTER DEUTSCHE WEINSTRASSE

Datum:	15.02.2018 – aktualisiert am 01.01.2024
Umsetzung ab:	Sofort
Gültig bis:	unbefristet
Prüfung am:	30.12.2024
Aktenzeichen:	II – 1221/II-1222
Verantwortlich:	TL 620

Einstiegs geld

Diese Geschäftsanweisung regelt das Verfahren zur Gewährung von Einstiegs geld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit.

Inhaltsverzeichnis

1. Förderzweck und Förderziel	4
2. ESG bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	4
2.1 Voraussetzungen	4
a) Beendigung der Hilfebedürftigkeit.....	4
b) Notwendigkeit	5
c) Kombination mit weiteren Leistungen	5
d) Förderausschluss	5
3. ESG bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.....	5
3.1 Voraussetzungen	6
a) Tragfähigkeit.....	6
b) De-Minimis-Regelung	6
4. Förderdauer	6
5. Förderhöhe	7
6. Verfahren	7
7. Salvatorische Klausel.....	7
8. Schlussvorschriften.....	8
Anlage:	8

Änderungshistorie

Stand des Konzepts	Verantwortlich	Bemerkungen
01.01.2024	Herr Noetzig (TL620)	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Regelsatzes von 502,00 Euro auf 563,00 Euro • Anpassung ESG-Rechner an neue Regelsätze
01.01.2023	Herr Noetzig (TL620)	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Regelsatzes von 449,00 Euro auf 502,00 Euro • Anpassung ESG-Rechner an neue Regelsätze
01.01.2022	Herr Noetzig (TL620)	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Regelsatzes von 446,00 Euro auf 449,00 Euro • Anpassung ESG-Rechner an neue Regelsätze • ESG kann ab 01.01.2022 auch an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden erbracht werden. FW zu §5 SGBII und §22 SGBIII • Ergänzung der „Notwendigkeit“ als Fördervoraussetzung
01.01.2021	Herr Noetzig (TL620)	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Regelsatzes von 432,00 Euro auf 446,00 Euro • Anpassung ESG-Rechner an neue Regelsätze • 6. Anpassung auf 3.000,- € • Anpassungen der Formatierung.
01.01.2020	Herr Noetzig (TL620)	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Regelsatzes von 424,00 Euro auf 432,00 Euro • Förderausschluss für Arbeitsverhältnisse nach §16i SGBII • Anpassung ESG-Rechner an neue Regelsätze • Anpassungen im Rahmen der neuen Fachlichen Hinweise • kein Sofortangebot; Prognoseentscheidung, Auszahlungszeitpunkt,
01.01.2019	Herr Noetzig (TL620)	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Regelsatzes von 416,00 Euro auf 424,00 Euro • Förderausschluss für Arbeitsverhältnisse nach §16i SGBII • Anpassung ESG-Rechner an neue Regelsätze

1. Förderzweck und Förderziel

Ziel dieser Eingliederungsleistung ist es einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zu schaffen.

Sie bietet somit ein probates Mittel, um gerade beim Kreis der Leistungsbezieher des SGB II zusätzliche Anreize für die Aufnahme einer Beschäftigung oder Selbstständigkeit zu schaffen.

Das Einstiegsgeld (ESG) ist ein Zuschuss, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit zusätzlich zum Arbeitslosengeld II erhalten können. Dieser Zuschuss ist zeitlich befristet und wird gem. [§11 Abs.1 S.1 SGB II](#) nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Beim ESG handelt es sich um eine Ermessensleistung. Diese Geschäftsanweisung (GA) enthält ermessenslenkende Weisungen für die Gewährung von ESG im Jobcenter Deutsche Weinstraße. Die GA ergänzt die [Fachliche Weisungen Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II § 16b SGB II Einstiegsgeld](#).

2. ESG bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Die Antragstellung muss vor der tatsächlichen Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgen.

Eine Antragstellung nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ist unschädlich, solange die Erwerbstätigkeit noch nicht tatsächlich aufgenommen wurde. Auch bei einem nahtlosen Arbeitgeberwechsel muss ein Neuantrag gestellt und eine neue Förderentscheidung getroffen werden. Mitnahmeeffekte sind zu vermeiden.

ESG ist kein Sofortangebot nach [§3 SGB II](#).

Die Auszahlung des ESG erfolgt monatlich im Voraus.

2.1 Voraussetzungen

a) Beendigung der Hilfebedürftigkeit

ESG kann erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist und mit der aufgenommenen Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit durch die erzielten Erwerbseinkünfte künftig beendet werden kann oder wenn zu erwarten ist, dass die/der eLb innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (als Orientierungsrahmen können bis zu 36 Monate angenommen werden) nicht mehr auf Arbeitslosengeld II angewiesen sein wird.

Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit stellt dabei auf die Hilfebedürftigkeit der/des eLb ab, nicht auf die der gesamten Bedarfsgemeinschaft (BG).

ESG kann bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung **insbesondere** dann unterstützen, wenn die/der eLb

- keine bzw. eine schlecht abgeschlossene Berufsausbildung oder keine Berufserfahrung erworben hat oder
- bei der Stellensuche mit dem bisherigen Profil keine Chancen hat oder
- nur bzw. überwiegend Mini-Jobs ausgeübt hat, jedoch nie/ kaum sozialversicherungspflichtig beschäftigt war oder
- lange beschäftigungslos war oder
- Brüche im Lebenslauf vorweist

Eckpunkte für die Entscheidungsfindung können z.B. sein:

- zusätzlicher Anreiz für eine Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung erforderlich
- prognostiziertes Einkommen liegt nur knapp über dem bisherigen Bedarf
- Tätigkeitsaufnahme ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden.

b) Notwendigkeit

Die Prüfung der Notwendigkeit dokumentiert die Erforderlichkeit der Unterstützungsleistung. Die Entscheidung über die Notwendigkeit orientiert sich an der Fragestellung, ob eine Integration in den Arbeitsmarkt auch ohne ESG bzw. durch eine kostengünstigere Weise erreicht werden kann.

c) Kombination mit weiteren Leistungen

Die Gewährung von ESG ist mit anderen Förderleistungen des [§16 Abs.1 SGB II](#) kombinierbar (z. B. mit dem Vermittlungsbudget nach [§ 44 SGB III](#)).

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit im jeweiligen Einzelfall sind insbesondere parallele Förderungen zu berücksichtigen.

d) Förderausschluss

Die Förderung bleibt bei nachfolgenden Sachverhalten ausgeschlossen:

- Die erzielten Einnahmen bleiben voraussichtlich so gering, dass die/der eLb dauerhaft auf Leistungen des SGB II angewiesen sein wird.
- (Teil-) /Alg-Aufstocker sind ab dem 01.01.2017 grundsätzlich von den speziellen Eingliederungsleistungen des SGB II ([§§ 16a - 16h](#)) ausgeschlossen.
Weiterhin kann ESG an diesen Personenkreis nicht nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit - mit zeitgleichem Wechsel der Betreuung zurück in das JC - erbracht werden.
- Arbeitsgelegenheiten nach [§ 16d SGB II](#) und die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach [§16e](#) + [§16i SGB II](#) (ohne Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung) sind nicht mit ESG förderfähig, da hier keine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt verbunden ist.
- Eine Förderung der Ausbildungsaufnahme mit ESG ist nicht möglich, weil Ausbildungsverhältnisse wegen ihrer besonderen Stellung nach dem Berufsbildungsgesetz nicht zum allgemeinen Arbeitsmarkt zählen.
- Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Minijob) kann nicht mit ESG gefördert werden.
- Bei Anspruch auf Gründungszuschuss bei der Agentur für Arbeit

3. ESG bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Gefördert werden kann die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im Haupterwerb oder die Umwandlung einer bisher nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbständigkeit. Die Förderung erfolgt nur für den Zeitraum, in der die selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Die Auszahlung des ESG erfolgt monatlich im Voraus.

ESG ist kein Sofortangebot nach [§3 SGB II](#).

Die Prüfung, ob bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ein Gründungszuschuss nach dem SGB III möglich ist, ist vorzunehmen.

3.1 Voraussetzungen

a) Tragfähigkeit

Für eine ESG-Förderung ist

- eine positive Einschätzung zur Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit und Empfehlung zur ESG-Gewährung erforderlich **und**
- die Prognose eines durchschnittlichen Gewinns von EUR 450,00 in den Monaten 7-12 nach Aufnahme der hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit **und**
- die Prognose, dass nach 24 Monaten nach Aufnahme der Selbständigkeit ein Gewinn erzielt wird, der einem realisierbaren Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung entspräche.

Diese Prognose trifft die zuständige Integrationsfachkraft und dokumentiert ihre Prognose im Fachverfahren VerBIS.

b) De-Minimis-Regelung

Da bei der Bewilligung von ESG für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit das Beihilferecht anzuwenden ist, sind die entsprechenden beihilferechtlichen Vorgaben umzusetzen. Auf die [Weisung und Arbeitshilfe zu §16b SGB II](#) dort Punkt 2.3.2 wird verwiesen.

Hinweis [Fachliche Weisung §16c](#)

Medien und Arbeitsmittel

- [Berechnungstool zur Bestimmung des Beihilfewertes](#)
- [Tabelle zum EU-Referenzzinssatz](#)
- [Beispiel zur Berechnung des De-minimis-Beihilfewerts](#)

4. Förderdauer

Aufgrund des Förderziels und vor dem Hintergrund eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes wird ESG – abweichend von der gesetzlichen Förderhöchstdauer – für längstens 12 Monate gewährt. Die Förderung ist bei befristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen entsprechend zu begrenzen.

Die Festlegung der Förderdauer (die Förderung darf nicht länger sein, als dies notwendig ist, um das Ziel der Förderung zu erreichen), ist Bestandteil der Bewilligungsentscheidung, das insoweit ausgeübte Ermessen sowie die Entscheidungsgründe sind entsprechend in der fachlichen Stellungnahme und in VerBIS zu dokumentieren.

Die Förderentscheidung wird einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen. Bewilligungen über 6 Monate hinaus bedürfen der Zustimmung der Teamleitung.

Eine Förderung ist möglich, wenn das Einkommen bereits ab Aufnahme der Tätigkeit (zugleich Förderbeginn) zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt.

Die ESG-Förderdauer ist nicht vom Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II abhängig zu machen, da das ESG auch nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit weitergezahlt werden kann ([§16b Abs.1 S.2 SGB II](#)).

5. Förderhöhe

Besondere Personengruppen, für die eine pauschalierte Bemessung des ESG möglich ist, sind im Jobcenter Deutsche Weinstraße nicht festgelegt. [§2 Einstiegs geld-Verordnung](#) - ESGV (pauschalierte ESG-Bemessung) kommt somit nicht in Betracht.

Für die einzelfallbezogene Bemessung gelten folgende Regelungen:

Grundbetrag:

Die Höhe des ESG wird auf 50 % der indiv. Regelleistung (siehe Allegro) nach [§ 20 Abs. 2 SGB II](#) begrenzt.

Der volle monatliche Regelleistungssatz beträgt im **Jahr 2024: 563,00 Euro**.

Ergänzungsbetrag Arbeitslosigkeit:

Bei einer

- vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren **oder**
 - bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere in der Person der/des Hilfebedürftigen liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen
- soll ein Ergänzungsbetrag in 20 Prozent der vollen monatlichen Regelleistung (**Jahr 2024: 563,00 Euro**) nach [§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) gewährt werden.

Ergänzungsbetrag Größe der Bedarfsgemeinschaft:

Für jedes weitere Mitglied der BG soll eine Erhöhung um 10% der vollen monatlichen Regelleistung (**Jahr 2024: 563,00 Euro**) erfolgen, bis maximal 100% der Regelleistung.

Der monatliche Gesamtförderbetrag (Grundbetrag + eventuelle Ergänzungsbeträge) darf über den indiv. Regelsatz der anspruchsberechtigten Person liegen aber nicht die monatliche Gesamtförderung von 563,00 Euro überschreiten.

6. Verfahren

Jede Veränderung der Hilfebedürftigkeit hat eine Neuberechnung des Alg II zur Folge. Die Höhe des ESG verändert sich dadurch nicht.

- Die Antragsausgabe und die notwendigen Eingaben in COSACH inkl. der Berechnung des ESG erfolgen durch die zuständige Integrationsfachkraft.
- Der ESG-Rechner (Anlage 1) ist anzuwenden und der fachlichen Stellungnahme beizufügen.
- **Fördersummen über 3000,00 Euro benötigen eine Genehmigung der zuständigen Teamleitung.**
- Die Prüfung, ob bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ein Gründungszuschuss nach dem SGB III möglich ist, ist vorzunehmen.
- Der ausgefüllte, unterschriebene Antrag, der Arbeitsvertrag und die fachliche Stellungnahme werden zur weiteren Bearbeitung an das AMDL-Team weitergeleitet.

7. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Regelungen ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge gesetzlicher Änderungen unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Regelungen und die Gültigkeit der Geschäftsanweisung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Regelung möglichst nahekommt.

8. Schlussvorschriften

Die Geschäftsanweisung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Neustadt, den 20.02.2024

Sylvia David
Geschäftsführerin Jobcenter Deutsche Weinstraße

Anlage:

Anlage 1: [Berechnung Einstiegsgeld](#)